



Stellungnahme der LandesAstenKonferenz Niedersachsen
(LAK-Niedersachsen)
zur Drucksache 19/10921 “Entwurf eines Gesetzes
zur strategischen Weiterentwicklung
der Hochschulen”
&
zur Drucksache 19/7486 “Gesetz zur Förderung von
Unternehmensgründungen aus Hochschulen
und zur Änderung
des Niedersächsischen Hochschulgesetzes“

Die LandesAstenKonferenz Niedersachsen sieht im bisherigen Stand der NHG-Novelle positive Entwicklungen, vorrangig jedoch Nachbesserungsbedarf.

Positiv hervorgehoben wird die Aufnahme der Landeskongress der Studierenden nach §4 Abs. 3. Auch die Veränderungen der Schreibweisen von Personen und Personengruppen wird als positive Entwicklung zur Kenntnis genommen. Dennoch wird mit dem Entwurf vorwiegend den obersten Statusgruppen genüge getan.

Während mehr und mehr Macht an die Präsidien und das Ministerium übertragen wird, sieht die Vertretung der Studierendenschaften ihre Statusgruppe weiter im Nachteil. Die wirtschaftliche Lage der Studierenden ist erdrückend und wieder besserem Wissen werden im Koalitionsvertrag festgehaltene Vorhaben wie die Abschaffung der Langzeitstudiengebühren nicht umgesetzt. In Verbindung mit dem Verzicht auf die Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrags könnte die Politik der schwierigen Situation der Student*innen Rechnung tragen. Von Seiten der Fraktionen und des MWKs sind jedoch keinerlei Entlastungen zu erkennen. Auch die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der studentischen Beschäftigten an Hochschulen, etwa durch einen Tarifvertrag im Sinne der Kampagne TV-Stud, wurde nicht eingebracht. Die Verlängerung der Regelvertragslaufzeit nach §33 Abs. 2 begrüßt die LandesAstenKonferenz, hält sie jedoch für nicht ausreichend.

Die LandesAstenKonferenz fordert die Landesregierung und alle Parteien im Landtag dazu auf, Investitionen in die Bildung als notwendige Investitionen in die Zukunft zu sehen. Student*innen nicht als Einkommensquellen für den Haushalt, sondern als Zukunft zu sehen. Dieses Gesetz wird das nicht leisten können, im Gegenteil. Die Begründungen im Einzelnen folgen.

Zur Drucksache 19/7486 möchte die LandesAstenKonferenz lediglich sagen, dass sie als anmaßend versteht, in Zeiten von Einsparungen, propagiert auch von der CDU, alles Ernstes fordert, einen Fond einzurichten, aus denen das Land die Unternehmensgründung aus Hochschulen heraus fördert. Es gibt kein Geld für die Hochschulen. Es gibt kein Geld für die Studierendenwerke. Es gibt kein Geld für sozialen Wohnungsbau. Aber für Unternehmen soll Geld da sein. Den Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU weist die LandesAstenKonferenz entschieden zurück und wird nicht weiter darauf eingehen.

§ 1 Abs. 3 S. 4

Mit der Änderung hin zu einer Ausnahmeregelung für Studiengänge, “an denen ein besonderes Landesinteresse besteht” wird eine Zwei-Klassenbehandlung der Studiengänge eingeführt. In Hinblick auf das Verschieben der politischen Kräfte im gesamten Bundesgebiet, befürchtet die LandesAstenKonferenz die Einsetzung eines Mechanismus, der es der Landespolitik ermöglicht, “unerwünschte” Studiengänge zu streichen. Es gibt darüber hinaus keine Erläuterung wie das “besondere Landesinteresse” festgestellt werden soll.

§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 7

Die LandesAstenKonferenz möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es “unter Beachtung der UN-Behindertenrechtskonvention [...]” nicht möglich ist lediglich “möglichst selbstbestimmt und barrierefrei teilhaben [zu] können”. Das würde gegen die UN-BRK verstoßen, was die Bundesrepublik auch tut. Dies wiederum ist Rechtswidrig, da sich Deutschland zur Umsetzung verpflichtet hat. Es ist somit auch in Ihrer Verantwortung dem Rechnung zu tragen. Die Änderung von § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 ist eine Abgabe der Verantwortung an die Hochschulen. Diese werden aber in der aktuellen finanziellen Lage dazu kaum in der Lage sein.

§ 3 Abs. 1 S. 5

Wo sind diese “Grundsätze einer nachhaltigen und tierschutzgerechten Entwicklung” festgehalten? Wer überprüft die Einhaltung? Die Änderung scheint einer Alibi-Änderung gleichzukommen. Weder dem Tierschutz, noch der Nachhaltigkeit sind damit geholfen.

§ 4 Abs. 3

Die LandesAstenKonferenz begrüßt, wie eingangs erwähnt, ausdrücklich die Aufnahme in das NHG und die Anerkennung der Relevanz einer gemeinsamen Interessenvertretung aller Student*innen.

§ 4a Abs. 7 S. 4

Dass das MWK ermächtigt werden soll, „zur Stärkung wissenschaftlicher Kooperationen und zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen und sparsamen Einsatzes öffentlicher Mittel [...] verbindliche wissenschaftliche, künstlerische und medizinische Kooperationsbeziehungen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch Verordnung festzulegen“, klingt nach einem zweifelhaften Eingriff in die Hochschulautonomie und die Wissenschaftsfreiheit Einzelner. Außerdem stellt sich die Frage nach Investitionswille in Bildung und Ausbildung seitens des Landes.

§ 5

Die aktuelle Praxis der Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse ist je nach Hochschule und Fachbereich sehr unterschiedlich. Dabei stellt die Lehrevaluation ein potenziell wichtiges Mittel zur Erhaltung oder Steigerung der Qualität der Lehre dar. Dass sich Student*innen hier einbringen können, ist im Sinne der Mitsprache sinnvoll, doch was aus der Befragung folgt, bleibt durch einen oftmals intransparenten Umgang mit den Ergebnissen unklar. Ein reflektierter Umgang mit diesen sollte dadurch ermöglicht werden, dass die Student*innen als diejenige Statusgruppe, welche die Lehre betrifft, in den Prozess mit einbezogen werden und ihre Vertreter*innen Zugriff auf die Ergebnisse erhalten. Hier sollte das NHG zur Präzisierung beitragen.

§ 6 Abs. 2

Obwohl die Gestaltung des Studienangebots studentische Interessen offenkundig unmittelbar berührt, ist bei der Einrichtung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen weiterhin kein studentische Mitbestimmung vorgesehen. Die neue Unterscheidung zwischen Studiengängen, „an denen ein Landesinteresse besteht“, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, sowie der daran geknüpfte Ausschluss der letzteren aus den Zielvereinbarungen zwischen den Hochschulen und dem MWK wird insbesondere kleinere Studiengänge der Gefahr aussetzen, ebendieser „Flexibilität“ im Namen der Hochschulautonomie aus ökonomischen Gründen zum Opfer zu fallen, wenngleich sie der Sache nach ihre Berechtigung haben mögen. Die weitere Gefahr ergibt sich aus § 1 Abs. 3 S. 4.

§ 6 Abs. 3

Die aktuelle Fassung ist ein Hohn für viele Student*innen. Die Einhaltung der Regelstudienzeit ist in vielen Fällen kaum, bzw. garnicht möglich. Gerade auf Grund der oft durch die LandesAstenkonferenz betonte katastrophale finanzielle Situation der Student*innen stellt die Einhaltung der Regelstudienzeit und deren knappe Bemessung eine Gefahr in beide Richtungen dar. Beziehen Student*innen BAföG und benötigen keinen Nebenjob neben dem Vollzeitstudium, müssen sie die Regelstudienzeit plus ein Semester einhalten um Förderungsbedürftig zu bleiben. Beziehen Student*innen kein BAföG, müssen sie mehr nebenbei Arbeiten und schaffen die Regelstudienzeit erst recht nicht. Selbst wenn sie zu einem geringeren Umfang BAföG-Berechtigt wären, würden sie die Höchstförderungsdauer überschreiten. Hier sieht die LandesAstenKonferenz dringenden Überarbeitungsbedarf und ist enttäuscht, da die Anmahnungen seitens der LandesAstenKonferenz kein gehör gefunden haben.

§ 7 Abs. 1

Um den Druck auf Student*innen zu senken und weil es keine logische Begründung gibt, wird die Streichung des Abs. 1 nahegelegt.

§ 7 Abs. 2 S. 2

Beim Wechsel zwischen Hochschulen fallen teils absurde Nachforderungen von einzelnen Modulen an, in einigen Fällen wird sogar die Aufnahme des weiterführenden Studiums verwehrt. Wenn die Leistungspunkte, wie die Einführung des Bachelor/Master-Systems der Vergleichbarkeit dienen soll(t)en, dann muss dem Rechnung getragen werden. Die Zulassung in einem Masterstudiengang darf nicht untersagt werden, wenn ein Bachelorabschluss in der selben Fachrichtung, bzw. mit dem selben Studienziel vorliegt. Der Paragraph kann andernfalls gestrichen und die angestrebte Vergleichbarkeit als verpasst angesehen werden.

§ 7 Abs. 3 S. 3

Auch hier stellt sich anschließend die Frage nach der Vergleichbarkeit innerhalb der selben Studiengänge im selben Bundesland.

§ 7 Abs. 3 S. 6

Dass künftig nicht mehr nur diejenigen, die ein Auslandssemester absolvieren, sondern auch jene, die wegen Betreuung oder Pflege von Verwandten oder wegen Schwangerschaft beurlaubt sind, während ihrer Beurlaubung Prüfungen ablegen dürfen sollen, ist einerseits eine Verbesserung und wird für manche sogar eine große Erleichterung bedeuten. Andererseits wird damit der allgemeine Leistungsdruck nunmehr auch in ebenjene besonders belastenden Situationen hineingetragen, in denen er zuvor zumindest formal suspendiert war. Eine Erweiterung, die eine freiwillige Teilnahme bei gleichzeitig ausbleibenden Nachteilen im Falle einer Aussetzung der möglichen Prüfung ist unumgänglich.

§ 7 Abs. 5 S. 1

Die Regelung der Anwesenheitsverpflichtung ist so knapp formuliert, dass es stark auf ihre Auslegung ankommt. Die weite Auslegbarkeit des Wortlauts unterminiert tendenziell die Funktion der Norm: Zur Anwesenheit sollen Student*innen nur dann verpflichtet werden dürfen, „wenn diese erforderlich ist, um das Ziel einer Lehrveranstaltung zu erreichen“ – dass dies der Fall sei, lässt sich zumeist aber leicht behaupten und begründen. An dieser Stelle sind weitere Vorgaben zur Auslegung des Paragraphen vonseiten des MWK erforderlich, damit eindeutig definiert ist, in welchen Fällen die Anwesenheit abgefragt werden darf. Das Leitbild der Normierung sollte die Mündigkeit erwachsener Student*innen sein, die in der Lage sind, ihr Studium eigenverantwortlich und selbstorganisiert zu gestalten, und nicht wie in der Schule ‚Stundenpläne‘ abzusetzen haben. Eine Ergänzung der Norm um eine Prüfung der Angemessenheit könnte verdeutlichen, dass bei Änderungen von Studien- und Prüfungsordnungen genau auf die Begründung einer Anwesenheitspflicht geachtet und seitens der Hochschulen auf Forderung begründet werden muss.

§ 9 Abs. 1 a S. 2

Es stellt sich hier die Frage der Finanzierung. In erster Linie muss an den Hochschulen für Student*innen finanziert werden. Werden „Promotionszentren“ nun verpflichtend eingeführt, kommt die Sorge auf, dass dies zum Nachteil der Organisation und Finanzierung der Hochschulen im Allgemeinen geschieht.

§ 11

Obwohl die niedersächsischen Semesterbeiträge zu den bundesweit höchsten zählen, während vielen Student*innen das Geld inzwischen kaum mehr zum Überleben reicht, sollen sie weiterhin dafür bezahlen, dass die Hochschulen ihre Verwaltungsaufgaben erfüllen, indem sie den Verwaltungskostenbeitrag leisten, den viele andere Bundesländer längst abgeschafft haben – ihrem Beispiel sollte Niedersachsen folgen und den §11 streichen.

§ 12

Student*innen sollte es möglich sein solange zu Studieren, wie sie es eigenverantwortlich für möglich halten. Student*innen zahlen für das Privileg studieren zu können. Das muss reichen, um die Berechtigung zu haben an einer Hochschule immatrikuliert zu bleiben – unabhängig von ihrer Regelstudienzeit. Auch hier ist die LandesAstenKonferenz für eine Streichung des Paragraphen.

§ 13

Hier bricht die Landesregierung im Gesetzentwurf ganz offen eines ihrer Wahlversprechen. Im Koalitionsvertrag von SPD und Grünen stand es schwarz auf weiß: „Wir werden die Langzeitstudiengebühren abschaffen.“ Viele Bundesländer haben dies bereits getan. In Niedersachsen gilt nun also leider weiterhin, dass allzu große Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt beim Studium hart bestraft werden, mit jenem faktischen Bußgeld nämlich, das statt des Studienabschlusses den -abbruch wahrscheinlicher macht. Nebenbei gesagt bindet die durch viele Sonderfaktoren inzwischen überaus kompliziert gewordene Erhebung der Langzeitstudiengebühren in den Immatrikulationsämtern dringend benötigte Personalkapazitäten. Die LandesAstenkonferenz ist auch hier für eine Streichung des §13.

§ 14 Abs. 2 S. 2 Nr. 3

Die Erweiterung der Regelbeispiele einer unbilligen Härte um die Geldnot im Abschlussemester ist angesichts des tatsächlichen Ausmaßes dauerhafter Armut unter den Studierenden ersichtlich ein Tropfen auf den heißen Stein.

§ 14a Abs. 2

Die Bestimmung der auf die Hochschulen entfallenden Beiträge im Einvernehmen mit dem Finanzministerium stellt einen Finanzierungsvorbehalt dar. Bildung muss Priorität im Landeshaushalt haben. Der Abs. 2 ist um einen Satz zu erweitern, der sicherstellt, dass es keine Hintertür zur Streichung von Mitteln auf Grund von Haushaltskonsolidierungen gibt.

§ 14b

Da die Studienqualitätsmittel gemäß Abs. 1 zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden sind, sollten es die Student*innen sein, denen die Entscheidung über die konkrete Verwendung dieser Mittel in der Studienqualitätskommission letztlich obliegt. Warum das Fachministerium „das Nähere zur Verwendung der Studienqualitätsmittel“ regelt, erschließt sich nicht weiter.

§ 16 Abs. 3

Obschon ihre Verwirklichung wohl in weiter Ferne liegt, bekräftigen wir abermals die alte Forderung einer Parität der Statusgruppen in sämtlichen Gremien und also einer wirklichen Demokratisierung der Hochschulen gemäß der ursprünglichen Idee der universitas als einer Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden. Wissenschaft ist ihrem Begriffe nach ein hierarchieloser Prozess, in dem das bessere Argument, nicht der soziale Rang entscheidet. Der institutionelle Aufbau der Hochschulen widerspricht dieser aufgeklärten Idee von Wissenschaft. Nach dem Vorbild des Thüringischen Hochschulgesetzes (§ 22 Abs. 6) könnte es eine paritätische Beteiligung aller Statusgruppen zumindest in solchen Angelegenheiten geben, die nicht unmittelbar die Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professor*innen betreffen. Bei Beschlüssen in Angelegenheiten, die die Lehre betreffen, sollte zusätzlich zur Mehrheit im gesamten Gremium die Mehrheit der studentischen Mitglieder zustimmen müssen, da diese Entscheidungen die Studierenden immer direkt angehen. Eine Gesellschaft, die die Verteidigung der Demokratie gegen Autoritarismus permanent im Munde führt, sollte mit der Erweiterung demokratischer Mitbestimmung entsprechende Taten folgen lassen.

§ 17

Wenn das Ministerium berechtigt wird, auf personenbezogenen Daten zuzugreifen, muss erstens klar gestellt werden, um welche Daten es sich handelt. Zweitens müssen Betroffene immer in der Lage sein unkompliziert die Offenlegung der gespeicherten Daten anfordern zu können. Drittens ist es im Hinblick auf die politische Entwicklung höchst fragwürdig, dass ein Ministerium Daten von Personengruppen speichern darf, die im Falle einer anti-demokratischen Regierung sehr wahrscheinlich zur Gruppe der politisch Verfolgten, bzw. politischen Gegner*innen gehört.

§ 17 Abs. 6 (neu Abs. 5)

Rechtliche Sicherheit ist begrüßenswert, es muss jedoch sichergestellt werden, dass durch die Aufnahme von Lehrveranstaltungen nicht die Anwesenheit von Studierenden ‚durch die Hintertür‘ kontrolliert werden darf.

§17 Abs. 6

Wer und wie wird der „frühstmögliche Zeitpunkt“ festgelegt und die Anonymisierung kontrolliert? Auch birgt die Änderung ein unkalkulierbares Risiko im Hinblick auf den Datenschutz.

§ 18 Abs. 8 S. 3

Student*innen müssen zu Beginn des Bachelorstudiums ihre „besondere künstlerische Eignung“ nachweisen. Es bedarf also keiner weiteren Überprüfung. Schließlich genügt auch ein Bachelor in jedem anderen Fach als Nachweis über die Befähigung in der jeweiligen Fachrichtung. Die erneute Überprüfung stellt nur einen weiteren Organisationsaufwand für die Hochschulen und psychische Belastung der Student*innen dar.

§ 18 Abs. 14 (neu)

Wenn die Hochschulen die erforderlichen Sprachkenntnisse selbst festlegen birgt das wiederum das Risiko für einen Ausschluss mit diskriminierendem Hintergrund, je nach Hochschulleitung. Alle Student*innen sollte die Eigenverantwortung Urteilsvermögen zugetraut werden, selbst beurteilen zu können, ob die Sprachkenntnisse für einen Studiengang ausreichen.

§ 19 Abs. 3a

Grundsätzlich begrüßen wir die Aufnahme des Orientierungsstudiums ins NHG. Nach Erfahrungsberichten aus der jüngeren Vergangenheit besteht indes ein gewisses Risiko der Überforderung: Bisweilen fehlte es hier und da an Ressourcen oder an Ansprechpersonen, worunter die versprochene Orientierungswirkung nur leiden konnte. Solchen Mängeln ist durch entsprechenden Kapazitätsaufwuchs vorzubeugen, damit das Orientierungsstudium seine erwünschte Wirkung entfalten kann.

§ 19 Abs. 6 S. 1 Nr. 2

Die LandesAstenKonferenz hat in der Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kultur im niedersächsischen Landtag am 12.03.2026 gesondert bereits einige Bedenken zur Novellierung dieses Paragraphen vorgebracht, die wir hiermit bekräftigen wollen. Insbesondere bestehen Bedenken hinsichtlich der Möglichkeit der missbräuchlichen Auslegung des Gewaltbegriffes, wenn hierfür vorher keine rechtskräftige Verurteilung notwendig ist.

§ 19 Abs. 7 S. 4

Auch die Kommission, die zu einer etwaigen Ablehnung des Antrags auf Einschreibung oder der Exmatrikulation ihr Votum abgeben soll, sollte nach den Statusgruppen paritätisch besetzt sein; ihre Mitglieder sollten durch Wahl bestimmt werden; und aufgrund der Tragweite, der hier zu treffenden Entscheidungen sollte sie das Recht haben, gegen die Entscheidungen des Präsidiums ein Veto einzulegen.

§ 20 Abs. 1 S. 4–6

Im Sinne der gerne im Munde geführten gesellschaftlichen Verantwortung der Hochschulen würden die verfassten Studierendenschaften eine ausdrückliche Erweiterung ihres Mandats im Hinblick auf die Vertretung der nicht allein hochschulbezogenen, sondern allgemeinen politischen und gesellschaftlichen Interessen der Studierenden begrüßen.

§ 20 Abs. 3 S. 2

Den Beschluss einer Beitragsordnung durch eine Studierendenschaft einem Genehmigungsvorbehalt zu unterwerfen, würde einen erheblichen Eingriff in deren Recht auf Selbstverwaltung aus Abs. 1 S. 3 darstellen, den die LandesAstenKonferenz ablehnt. Insbesondere kann „eine fehlende bzw. teilweise zögerliche Rechtsaufsicht der Hochschulpräsidien“ (siehe die Erläuterung zu diesem Änderungsvorschlag), das heißt allein den Präsidien zuzurechnende Versäumnisse, einen solchen Eingriff zulasten der Rechtsausübung der Studierendenschaften nicht rechtfertigen. Vielmehr ist sicherzustellen, dass die Präsidien ihre Verpflichtung zur Rechtsaufsicht sachgerecht erfüllen.

§ 21 Abs. 6 (neu)

Wenn das Land die Versorgung der Hochschulen mit hochqualifizierten Fachpersonal sicherstellen möchte, muss es auch der entsprechende Arbeitgeber sein, bzw. den Arbeitgeber mit den entsprechenden finanziellen Mitteln ausstatten. In einem Umfang, die unbefristete Arbeitsverhältnisse zur Norm machen.

§ 22 Abs. 1 S. 10

Wer stellt die Einhaltung von Datenschutzrichtlinien bei Weitergabe und Verarbeitung an Dritte fest, bzw. sicher?

§ 27

Es stellt sich die Frage nach der Altersdiskriminierung, wenn die Ernennung an ein konkretes Alter geknüpft ist.

§ 30a

Eine Befristung ist generell kritisch zu sehen, da sie keine langfristige Perspektive ermöglicht. Eine Änderung wäre aus der Sicht der Beschäftigten positiv, weil die Perspektive auf eine dauerhafte Professur von Anfang an feststehen kann. Die spätere Entfristung ohne Ausschreibung ist überdies nur dann möglich, wenn dies bereits in der Ausschreibung vorgesehen war.

Und auch hier stellt sich abermals die Frage, wie Student*innen bei der Stellenbesetzung mitbestimmen können.

§§ 32a, 32b

Das geplante Nebeneinander von „Lecturer“ und „Researcher“ schreibt die seit Langem gegebene Tendenz zum Auseinanderfallen von Forschung und Lehre ausdrücklich fort, während die Hochschulen zugleich stets bemüht sind, deren angebliche Einheit zu beschwören: Schon die Stellenbezeichnungen verraten, dass die einen vornehmlich lehren und die anderen vornehmlich forschen sollen. In dem Maße aber, in dem Forschung und Lehre getrennt voneinander stattfinden, vernachlässigen sie das Potenzial zum allgemeinen Fortschritt der Erkenntnis, das in der Kooperation all derjenigen liegt, die sich gemeinsam der Wissenschaft verschrieben haben. Zumal weder „überwiegend“, noch „in angemessenem Umfang“ im Hinblick auf die Zeit in der Lehre definiert werden.

§ 33 Abs. 2 S. 4

Die Regel, dass studentische Beschäftigte für ein Jahr angestellt werden sollen, stellt eine Verbesserung dar. Für eine wirkliche materielle Absicherung der Beschäftigten bräuchte es allerdings mehr als jenes Minimum: Mindestvertragslaufzeiten von zwei Jahren, die nur in Ausnahmen und mit schriftlicher Begründung unterschritten werden dürfen; ein Einstiegsgehalt von 16,50 Euro sowie Lohnerhöhungen nach Erfahrungsstufen, angelehnt an das Modell der Entgeltgruppen im öffentlichen Dienst. Im Einklang mit Urteilen des Bundesarbeitsgerichts wäre schließlich der Tätigkeitsbereich studentischer Beschäftigter einzugrenzen: Hilfstätigkeiten müssen einen Bezug zu Forschung und Lehre aufweisen und dürfen nicht länger rechtmäßige Tarifstellen in Service, Verwaltung, Technik und Bibliotheken ersetzen. Die LandesAstenKonferenz schließt sich damit den Forderungen der „TV Stud“-Initiative in vollem Umfang an.

§ 37 Abs. 1 Nr. 5b

Die LAK sieht in der Ausweitung der Kompetenzen des Präsidiums hinsichtlich der Genehmigung von Ordnungen eine Einschränkung der Eigenständigkeit und Selbstverwaltung der Fakultäten. Entsprechend lehnt die LandesAstenKonferenz die zur Begründung angegebene Ausweitung des Ablehnungsrechts auf Zweckmäßigkeitsgründe ab.

§ 37 Abs. 4 S. 5

„Letztverantwortlich kann die Präsidentin oder der Präsident einzelne Entscheidungen, die von hochschulstrategischer Bedeutung sind, an sich ziehen.“ – Die mögliche Tragweite dieses Normvorschlags bleibt fraglich: Unter welchen Voraussetzungen steht die genannte „Letztverantwortung“? Wonach ist zu bestimmen, ob eine Entscheidung „von hochschulstrategischer Bedeutung“ ist? Welcherlei Widerstände – da etwas „an sich zu ziehen“ einen Widerstand impliziert – soll der*die Präsident*in hiermit zu brechen ermächtigt werden?

§ 37

Im Allgemeinen ist festzustellen, dass das Organ Präsidium nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine Reihe zusätzlicher Befugnisse erhalten soll. In Zeiten einer dem Worte nach beklagten zunehmenden Autoritarismusgefahr ist es ein merkwürdiges Signal, ausgerechnet an Hochschulen die Führungsstrukturen zu straffen und demokratische Mitbestimmungsrechte zu unterminieren. Die bereits jetzt große Entscheidungsmacht dieses kleinen Personenkreises, und nunmehr insbesondere des*der Präsident*in, erscheint im Hinblick auf die weitaus größere Repräsentativität des Senats unverhältnismäßig. Würden Zuständigkeiten vom Präsidium auf den Senat verlagert, könnten der zurzeit sehr hohe Arbeitsaufwand des Ersteren reduziert und zugleich die demokratische Partizipation und Transparenz an der Hochschule gesteigert werden. In den letzten Jahren konnte in der Tat festgestellt werden, dass die Präsidien ihren Aufgaben nicht alle ausreichend nachgekommen sind. Zur Vermeidung einer solchen Überforderung sollten sie mehr Mitglieder haben. Damit könnten im Sinne der Partizipation überdies anderen Statusgruppen als nur jener der Professor*innen Plätze in diesem Gremium eingeräumt werden. An manchen Hochschulen werden die Promovierendenvertretungen sowie die Student*innen bei einem Jour fixe über Teile der Arbeit der Präsidien informiert – dieser Austausch hat sich als sinnvoll und produktiv erwiesen.

§ 40

Die LAK plädiert statt einer bloßen Abwahl von Präsidiumsmitgliedern für die Einführung einer konstruktiven Abwahl. Darunter versteht die LandesAstenKonferenz eine mit dem Abwahlantrag einhergehende Aufstellung eines*einer für das jeweilige Amt für besser geeignet empfundenen Kandidierenden.

§ 42

Die Forderung der LAK nach stärkerer Beteiligung von Studierenden und Promovierenden in den Präsidien wurde an anderer Stelle gerade nicht übernommen

§ 48

Dem Ermessen der LandesAstenKonferenz nach, liegt auch hier eine unhaltbare Verschiebung der Befugnisse und damit einhergehend der Macht zu den Präsidien einher.

§ 49

Aus Sicht der LAK stellt das Ziel der Nachhaltigkeit der Hochschulen ein höheres Gut dar als das Ziel einer möglichst aufwandsarmen Verwaltung. Dementsprechend plädieren wir für die Beibehaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

§ 50a

Die LAK positioniert sich grundsätzlich kritisch zu einer verstärkten Beteiligung der Hochschulen an privatwirtschaftlichen Unternehmen. Hochschulen sollten weiterhin vorrangig der Forschung und Lehre dienen. Sofern die Erfüllung dieser Primäraufgaben durch Unternehmensbeteiligungen im Sinne des § 50 a befördert werden soll, sollten entsprechende Gremien der Hochschule hierüber mitentscheiden dürfen. Der Fokus muss auf der Forschung, nicht auf ökonomischen Erwägungen liegen.

§ 51 Abs. 1 S. 8

Auch hier zeigt sich eine Ausweitung der Kompetenzen des Präsidiums gegenüber den anderen Organen, bei gleichzeitiger Steigerung der Abhängigkeit dieses Organs vom zuständigen Fachministerium. Dies lässt außer Acht, dass Missmanagement sich auch aus dieser Zentralisierung ergeben kann, was im Falle der Ausweitung der Kompetenzen des Präsidiums jedoch wesentlich weitreichendere Folgen hätte. Eine dezentralisierte Institution ist resilienter gegen Missmanagement in einzelnen Gliederungen.

§ 64 Abs. 7

Die LAK befürwortet die Einführung von Gebühren für nichtstaatliche Hochschulen unter dem Vorbehalt, dass die Freiheit der Wissenschaft hierdurch nicht gefährdet werden darf.

§ 68

Die LandesAstenKonferenz sieht es als potentiell positiv an, wenn tatsächlich Überschusskapazitäten genutzt werden.